

**Erste Ordnung**  
**zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang**  
**Journalistik an der Universität Dortmund**  
vom 15.04.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 - Keine amtliche Bekanntmachung.), hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund vom 3. August 2001 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 05/2001 S. 15) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Das Studium der Journalistik wird in acht Schwerpunkten absolviert, die in vier Fachgruppen zusammengefasst werden

Fachgruppe 1:	Fachschwerpunkt 1: Gesellschaftliche und historische Grundlagen des Journalismus
Fachgruppe 2:	Fachschwerpunkt 5: Kommunikationswissenschaft Fachschwerpunkt 2: Struktur und Entwicklung der Massenmedien Fachschwerpunkt 8: Internationaler Journalismus
Fachgruppe 3:	Fachschwerpunkt 3: Journalistische Vermittlung Fachschwerpunkt 4: Journalistische Produktion und Journalismusforschung
Fachgruppe 4:	Fachschwerpunkt 6: Ökonomie Fachschwerpunkt 7: Recht

Veranstaltungen im Lehrangebot „Wissenschaftsjournalismus“ werden der Fachgruppe 3 zugeordnet.“

2. In § 12 Abs. 2 a Nr. 8 wird die Bezeichnung des Fachschwerpunkts ersetzt durch „Internationaler Journalismus“

3. §20 Absatz 2 Satz 1 d erhält die folgende Fassung:

„d. 36 Leistungspunkte in den unter § 4 (5) genannten vier Fachgruppen auf der Grundlage von Arbeitsmappen, Referaten, Referatemappen, Klausuren oder freier forschender oder journalistischer Tätigkeit. In jeder der vier Fachgruppen sind mindestens 4, maximal 12 Leistungspunkte zu erwerben. Durch freie forschende oder journalistische Tätigkeit können insgesamt höchstens 12 Leistungspunkte erworben werden.“

4. Hinter § 20 Abs. 2 Satz 1 e wird eingefügt:

„f. das zweimonatige Praktikum, das in einem anderen Medium als das Volontariat abgeleistet wird (12 LP),“

Die bisherigen Punkte f, g und h werden zu g, h und i.

5. Hinter § 20 Abs. 2 Satz 2 wird eingefügt:

„Art und Umfang freier forschender oder journalistischer Tätigkeit nach Buchstabe d werden mit dem Leiter des Fachschwerpunkts bzw. dem Verantwortlichen für das Lehrangebot Wissenschaftsjournalismus vereinbart und von diesem nach Erbringen der Leistung benotet. Journalistische Produkte, die im Rahmen der Lehrredaktionen oder des

Zweimonatspraktikums angefertigt wurden, können nicht zusätzlich als freie journalistische Tätigkeit angerechnet werden.“

6. Diese Änderungssatzung wird ab dem Wintersemester 2004/2005 auf alle Studierenden angewendet. Auf Studierende, die sich im Sommersemester 2004 bereits im Studium befunden haben, wird die zu diesem Zeitpunkt für sie geltende Regelung angewendet, wenn sie dies bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung schriftlich beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.“